

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**  
**(GebEntS)**

Vom: 13.12.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art.13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

**Erster Teil: Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Personenbezogene Daten, Nachweise

**Zweiter Teil: Generelle Gebühren und Entgelte**

- § 3 Gebühren- und Entgelttatbestände
- § 4 Ausnahmen von der Gebühren- und Entgeltpflicht
- § 5 Höhe der Gebühren und Entgelte
- § 6 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte
- § 7 Folgen der Nichtzahlung
- § 8 Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung
- § 9 Ratenzahlung, Stundung

**Dritter Teil: Gebühren für internationale Studierende**

- § 10 Gebührentatbestand
- § 11 Höhe der Gebühren und Fälligkeit
- § 12 Gebührenbefreiungen
- § 13 Sozialverträglichkeit

**Vierter Teil: Schluss- und Übergangsvorschriften**

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg).
- (2) Die Erhebung anderer Gebühren, Auslagen und Entgelte, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Beiträge für das Studierendenwerk Oberfranken bleiben unberührt.

### **§ 2 Personenbezogene Daten, Nachweise**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG sind nach Art. 13 Abs. 8 BayHIG verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Fremdsprachigen Nachweisen sind vollständige Übersetzungen in deutscher Sprache eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

## **Zweiter Teil: Generelle Gebühren und Entgelte**

### **§ 3 Gebühren- und Entgeltatbestände**

Die Hochschule Coburg erhebt Gebühren und privatrechtliche Entgelte

- a) von Studierenden für die Teilnahme an ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG;
- b) von allen Studierenden und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG;
- c) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Eignungsprüfungen in Studiengängen nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 BayHIG.

### **§ 4 Ausnahmen von der Gebühren- und Entgeltpflicht**

Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 5 Höhe der Gebühren und Entgelte**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. <sup>2</sup>Der erhöhte Aufwand pro Semester für ausbildungs- und berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG darf den hälftigen Betrag der Gesamtkosten nicht übersteigen. <sup>3</sup>Die sonstigen Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Dabei sind die Gebühren und Entgelte für die Angebote nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2

BayHIG gemäß Art. 13 Abs. 6 Sätze 2 und 6 BayHIG mindestens kostendeckend festzusetzen.

(2) Die Gebühren- und Entgeltrahmen betragen für die Teilnahme an

- |   |                           |                           |
|---|---------------------------|---------------------------|
| a) einem ausbildungs- oder berufsbegleitenden Bachelorstudiengang nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG             | pro Semester              | 1.000,00 bis 2.000,00 EUR |
| b) einem weiterbildenden Masterstudiengang nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG                              | pro Semester              | 3.000,00 bis 4.500,00 EUR |
| c) einem weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG                     | pro Semester              | 1.500,00 bis 3.500,00 EUR |
| d) einem weiterbildenden Studienangebot nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b) BayHIG für alle Teilnehmenden        | pro Einzelstunde (45 min) | 5,00 bis 125,00 EUR       |
| e) einem weiterqualifizierenden Studienangebot nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b) BayHIG für alle Teilnehmenden | pro Einzelstunde (45 min) | 5,00 bis 125,00 EUR       |
| f) einer Eignungsprüfung in Studiengängen nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 BayHIG                                     | pro Eignungsprüfung       | 20,00 bis 70,00 EUR       |

(3) <sup>1</sup>Gebühren nach Abs. 2 a) können bei Anrechnung von Vorqualifikationen bis auf 600,00 EUR pro Semester reduziert werden.

<sup>2</sup> Es kann eine Festbetragsgebühr für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang definiert werden. <sup>3</sup>Bei Unterschreitung der Regelstudienzeit, auf welche die Gesamtgebühr semesterweise umgelegt ist, wird in diesem Fall der offene Teilbetrag mit der Semestergebühr des Abschlusssemesters erhoben. <sup>4</sup>Wird ein Bachelorstudiengang mit einer Mindestgebühr nicht abgeschlossen, erfolgt allein eine Gebührenerhebung für die Semester mit Immatrikulation.

(4) <sup>1</sup>Es kann eine Festbetragsgebühr für einen weiterbildenden Masterstudiengang definiert werden. <sup>2</sup>Bei Unterschreitung der Regelstudienzeit, auf welche die Gesamtgebühr semesterweise umgelegt ist, wird in diesem Fall der offene Teilbetrag mit der Semestergebühr des Abschlusssemesters erhoben. <sup>3</sup>Wird ein Masterstudiengang mit einer Mindestgebühr nicht abgeschlossen, erfolgt allein eine Gebührenerhebung für die Semester mit Immatrikulation.

(5) <sup>1</sup>Für Modulstudien in berufsbegleitenden Bachelor- oder Masterstudiengängen nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil der Leistungspunkte (ECTS) des Moduls an den Leistungspunkten des Studiengangs von den Gesamtgebühren des Studiengangs erhoben. <sup>2</sup>Dabei werden Leistungspunkte, welche sich auf Praxiszeiten oder Abschlussarbeiten beziehen, nicht berücksichtigt.

(6) <sup>1</sup>Für Modulstudien in weiterqualifizierenden Bachelor- oder weiterbildenden Masterstudiengängen nach Art 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2a) bzw. Art 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a) BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil der Leistungspunkte (ECTS) des Moduls an den Leistungspunkten des Studiengangs von den Gesamtgebühren des Studiengangs erhoben. <sup>2</sup>Dabei werden Leistungspunkte, welche sich auf Praxiszeiten oder Abschlussarbeiten beziehen, nicht berücksichtigt.

(7) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.

(8) Die Höhe der in Abs. 2 geregelten Gebühren- und Entgeltrahmen wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- (9) <sup>1</sup>Die Gebührenhöhe eines konkreten Angebots wird von der Hochschule Coburg durch Beschluss der Hochschulleitung innerhalb des Rahmens gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der Kalkulationsvorgaben festgesetzt. <sup>2</sup>Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung werden dokumentiert. <sup>3</sup>Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.
- (10) <sup>1</sup>Die zu entrichtenden Gebühren werden gegenüber den Studierenden durch Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die privatrechtlichen Entgelte werden in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) bzw. der Anmeldung zu einem Angebot und bei Eignungsprüfungen mit der Teilnahme an der Eignungsprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung bzw. der Eignungsprüfung ist die Zahlung des Betrages bis zu dem durch Bescheid festgesetzten Termin in einer Summe auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. <sup>2</sup>Offene Beträge für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Die Zahlung der Gebühren hat zusammen mit weiteren fälligen Gebühren und Beiträgen gem. Art. 121 BayHIG zu erfolgen.
- (4) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Gebühren, dann auf etwaige Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studierendenwerkbeitrag verrechnet.
- (5) Die Fälligkeit des privatrechtlichen Entgelts wird grundsätzlich in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt; das Entgelt ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

## **§ 7 Folgen der Nichtzahlung**

- (1) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (2) Weisen Studierende im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 94 Abs. 2 BayHIG).
- (3) Weisen Teilnehmende bei Beginn der Eignungsprüfung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, sind sie von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.
- (4) Weist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist sie oder er von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

## **§ 8 Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung**

- (1) <sup>1</sup>Von der Gebühren- bzw. Entgeltspflicht werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende sowie Teilnehmerinnen oder Teilnehmer befreit, für die die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgelts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der Hochschule Coburg teilzunehmen, eine besondere Härte darstellt. <sup>2</sup>Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für die Antragstellerin oder den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. <sup>2</sup>Die Gründe der besonderen Härte sind durch die antragstellende Person schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Befreiungsanträge werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule Coburg bis 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Semesters bzw. des betreffenden Angebots eingegangen sind. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der Hochschule Coburg vorliegen. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) <sup>1</sup>Wurden bereits Zahlungen geleistet und es liegt eine Befreiung nach Abs. 1 vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.
- (5) Vor Ausspruch einer Befreiung nach Abs. 1 ist zu prüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Begleichung eines Teils der Gebühren bzw. Entgelte oder zur Zahlung von Raten in der Lage ist.
- (6) Wird ein Angebot nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren bzw. Entgelte zurückerstattet.
- (7) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (8) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (9) <sup>1</sup>Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule Coburg die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen. <sup>2</sup>Auf Gebühren kann beispielsweise für einen spezifischen Personenkreis verzichtet werden, wenn die Hochschule Coburg aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote anbietet.

## **§ 9 Ratenzahlung, Stundung**

- (1) Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag der oder des Studierenden oder der teilnehmenden Person kann die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgelts in zwei monatlichen Raten gestattet werden, wenn Gebührenerhebung ohne Ratenzahlung eine besondere Härte gemäß § 8 Abs. 1 darstellen würde und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.
- (2) Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag der oder des Studierenden oder der teilnehmenden Person können Ansprüche der Hochschule Coburg auf Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit besonderen Härten nach § 8 Abs. 1 für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und 2 werden berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule Coburg bis 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Semesters bzw. des betreffenden Angebots eingegangen sind.

### Dritter Teil: **Gebühren für internationale Studierende**

#### **§ 10 Gebührentatbestand**

<sup>1</sup>Die Hochschule Coburg kann ab dem Sommersemester 2025 für das Studium ausländischer Studierender, die nicht gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind (internationale Studierende) in Bachelor- und Masterstudiengängen nach Art. 77 BayHIG Studiengebühren erheben. <sup>2</sup>Die Festlegung der Gebührenpflicht einzelner Studienangebote sowie die Gebührenhöhe erfolgt durch Beschluss der Hochschulleitung.

#### **§ 11 Höhe der Gebühren und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengebühren für internationale Studierende betragen pro Semester für einen Bachelorstudiengang 1.500 Euro bis 2.000 Euro und für einen Masterstudiengang 3.000 Euro bis 4.000 Euro. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe eines konkreten Angebots wird von der Hochschule Coburg durch Beschluss der Hochschulleitung innerhalb des Rahmens gemäß Satz 1 nach Maßgabe der Kalkulationsvorgaben festgesetzt. <sup>3</sup>Die Grundlagen für die Bemessung werden dokumentiert. <sup>4</sup>Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht. <sup>5</sup>Es kann auch beschlossen werden, dass aus besonderen Gründen, insbesondere besonderen bildungspolitischen und strategischen Interesse für einen Studiengang dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum die Studiengebühr verringert oder ausgesetzt wird. <sup>6</sup>Die bei Studienbeginn geltende Gebühr bleibt für die Studierenden für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Fachsemesters unverändert.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) fällig. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die Zahlung § 6 Abs. 2 bis 4 und für die Folgen der Nichtzahlung § 7 entsprechend.

#### **§ 12 Gebührenbefreiungen**

- (1) <sup>1</sup>Mittels Hochschulvereinbarung kann die Hochschule Coburg internationale Studierende von Partnerhochschulen von einer Gebührenpflicht befreien, wenn das Programm verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschule führt. <sup>2</sup>Es soll eine Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart werden. <sup>3</sup>Internationale Studierende, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen an der Hochschule Coburg immatrikuliert sind, sind daneben von Studiengebühren befreit, wenn kein Abschluss der Hochschule Coburg angestrebt wird und eine Gebührenbefreiung auf Gegenseitigkeit vereinbart ist.
- (2) Von der Gebührenpflicht nach § 10 sind Studierende während der Zeit einer Beurlaubung nach Art 93 Abs. 2 BayHIG befreit.
- (3) Von der Gebührenpflicht nach § 10 sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz befreit, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntmachung des Bundesinnenministeriums am 1. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 % oder mehr bewertet wurde. Entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein.
- (4) Vor der Gebührenpflicht nach § 10 sind Personen befreit, wenn eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt und sich diese erheblich studienbeschwerend auswirkt.

- (5) <sup>1</sup>Personen, die sich auf Befreiungsgründe berufen, haben die entsprechenden Nachweise im ortsüblich bekanntgegebenem Verfahren vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Nachweispflichten gelten folgende Ausschlussfristen:
- a. bei einer Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15. August
  - b. bei einer Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 01. Februar,
  - c. bei einer Rückmeldung zum Wintersemester bis zum 15. Mai,
  - d. bei einer Rückmeldung zum Sommersemester bis zum 1. Dezember.

### § 13 Sozialverträglichkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr nach § 10 ist sozialverträglich auszugestalten. <sup>2</sup>Personen sollen ungeachtet ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse grundsätzlich die Möglichkeit haben, ein Studium zu absolvieren. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Gebühr nach § 10 erlassen oder ermäßigt werden, wenn deren Zahlung eine besondere Härte bedeuten würde. <sup>4</sup>Dies kann insbesondere für Personen aus sozialschwachen Verhältnissen, Personen mit besonderer Familiensituation oder Personen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt, der Fall sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. <sup>2</sup>Die Gründe der besonderen Härte sind durch die antragstellende Person schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Befreiungsanträge sind semesterweise zu stellen und werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule Coburg unverzüglich spätestens jedoch innerhalb der Fristen nach § 12 Abs. 5 S. 2 eingegangen sind. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der Hochschule Coburg vorliegen. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

## Vierter Teil: **Schluss- und Übergangsvorschriften**

### § 14 Übergangsregelungen

Für ausländische Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 in einem nach § 10 gebührenpflichtigen Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

### § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (GebEntS) vom 21.10.2024 (Amtsblatt 07/2024) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 und vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, gilt weiterhin die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (GebEntS) vom 18.12.2023 (Amtsblatt 21/2023); im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 31.10.2024 außer Kraft.

Coburg, den 13.12.2024

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 13.12.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 13.12.2024 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.12.2024.